

**Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von  
Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung)**

**Vom 10. September 2008**

Veröffentlichung vom 2. Oktober 2008 (NBI. MWV Schl.-H. S. 170), geändert durch Satzung vom 29. April 2009, Veröffentlichung vom 15. Juni 2009 (NBI. MWV Schl.-H. S. 21), geändert durch Satzung vom 3. September 2009, Veröffentlichung vom 1. Oktober 2009 (NBI. MWV Schl.-H. S. 41), geändert durch Satzung vom 8. Februar 2010, Veröffentlichung vom 1. März 2010 (NBI. MWV Schl.-H. S. 4), geändert durch Satzung vom 12. Mai 2010, Veröffentlichung vom 16. Juni 2010 (NBI. MWV Schl.-H. S. 39), geändert durch Satzung vom 2. Mai 2011, Veröffentlichung vom 1. Juni 2011 (NBI. MWV Schl.-H. S. 51), geändert durch Satzung vom 21. Juli 2011, Veröffentlichung vom 14. Oktober 2011 (NBI. MWV Schl.-H. S. 88), geändert durch Satzung vom 16. Februar 2012, Veröffentlichung vom 2. März 2012 (NBI. MWV Schl.-H. S. 10), geändert durch Satzung vom 28. August 2012, Veröffentlichung vom 28. September 2012 (NBI. MBW Schl.-H. S. 59), geändert durch Satzung vom 6. Februar 2013, Veröffentlichung vom 1. März 2013 (NBI. HS MBW Schl.-H. S. 23), geändert durch Satzung vom 12. August 2013, Veröffentlichung vom 23. August 2013 (NBI. HS MBW Schl.-H. S. 62), geändert durch Satzung vom 12. Juni 2014, Veröffentlichung vom 18. Juli 2014 (NBI. HS MBW Schl.-H. S. 48), geändert durch Satzung vom 25. August 2014, Veröffentlichung vom 25. September 2014 (NBI. HS MSB Schl.-H. S. 54), geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2014, Veröffentlichung vom 26. Februar 2015 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 84), geändert durch Satzung vom 26. Mai 2015, Veröffentlichung vom 8. Juni 2015 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 109), geändert durch Satzung vom 7. September 2015, Veröffentlichung vom 24. September 2015 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 137), geändert durch Satzung vom 3. Februar 2016, Veröffentlichung vom 25. Februar 2016 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 6), geändert durch Satzung vom 4. Februar 2016, Veröffentlichung vom 25. Februar 2016 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 6), geändert durch Satzung vom 19. Mai 2016, Veröffentlichung vom 14. Juli 2016 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 55), geändert durch Satzung vom 23. November 2016, Veröffentlichung vom 20. Dezember 2016 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 101), geändert durch Satzung vom 2. Februar 2017, Veröffentlichung vom 16. Februar 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 2), geändert durch Satzung vom 1. Juni 2017, Veröffentlichung vom 13. Juli 2017 (NBI. HS MSGJFS Schl.-H. S. 51)

Aufgrund von § 39 Absatz 6 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 18. Juni 2008 und am 23. Juli 2008 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

- (1) Neben der Studienqualifikation im Sinne des § 39 Absatz 1 HSG und den Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium nach den einzelnen Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge sind die in § 3 aufgeführten praktischen Tätigkeiten und Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis ist bei der für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zuständigen Stelle zu führen.

**§ 2**

Der Nachweis der in § 3 genannten Qualifikationen ist bei der Einschreibung zu erbringen, sofern in § 3 nichts anderes bestimmt ist.

**§ 3**

In den einzelnen Studiengängen werden folgende Qualifikationen gefordert:

Agrarwissenschaften Bachelor of Science	Betriebspraktikum von insgesamt drei Monaten Dauer, nachzuweisen bis zum Tag des Antrags auf Zulassung zur letzten Modulprüfung
AgriGenomics Master of Science	Sehr gute Englischkenntnisse: TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points oder vergleichbarer Test oder Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs

<p>Anglistik/Nordamerikanistik Bachelor of Arts</p>	<p>Eine Abiturnote von mindestens 12 Punkten im Leistungskurs Englisch oder Fach Englisch auf erhöhtem Anforderungsniveau (eA) (= Durchschnittswert aus der letzten Zeugnisnote und der Note im schriftlichen Abitur) oder eine Abiturnote von mindestens 13 Punkten im Grundkurs Englisch oder Fach Englisch auf grundlegendem Anforderungsniveau (= Durchschnittswert aus der letzten Zeugnisnote und der Note im schriftlichen Abitur) oder Cambridge Certificate of Proficiency in English (Grades A, B, C) oder Cambridge Certificate of Advanced English (Grade A) oder IELTS (International English Language Testing System - Academic Version!) Total score 6.5, but with no partial score of less than 6 oder TOEFL® iBT (Internet-based test): 90 points</p>
<p>Anglistik/Nordamerikanistik Master of Arts *)</p>	<p>Cambridge Certificate of Proficiency in English (Grades A, B) oder Cambridge Certificate of Advanced English (Grade A) oder IELTS (International English Language Testing System - Academic Version!) Total score 8, but with no partial score of less than 7.5 oder TOEFL® iBT (Internet-based test): 100 points</p>
<p>Applied Ecology Master of Science</p>	<p>Ausreichende Englisch-Kenntnisse: - TOEFL® ITP (Paper-based test): 580 points oder - TOEFL® iBT (Internet-based test): 90 points oder - IELTS 6.5 (kein Teil unter 6.0) oder - Cambridge Certificate in Advanced English oder vergleichbarer Test oder - Nachweis über mindestens 8 Schuljahre Englisch in Sekundarstufe I und II oder - Nachweis eines 6-monatigen Aufenthaltes in einem englischsprachigen Land</p>
<p>Betriebswirtschaftslehre Master of Science</p>	<p>- Gute Lesekompetenz (C1 nach CEF) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens vier Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote befriedigend (07)) oder - TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points oder vergleichbarer Test oder - Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs</p>
<p>Biological Oceanography Master of Science</p>	<p>Ausreichende Englisch-Kenntnisse: - TOEFL® ITP (Paper-based test): 580 points oder - TOEFL® iBT (Internet-based test): 90 points oder - IELTS 6.5 (kein Teil unter 6.0) oder - Cambridge Certificate of Advanced English (CAE): grade A oder - Cambridge Certificate for Proficiency in English (CPE): grade B oder - Common European Framework of Reference for Languages (CEFR) Level: C1 oder - Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs oder - gleichwertiger Test</p>
<p>Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography Master of Science</p>	<p>Ausreichende Englisch-Kenntnisse: TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points oder vergleichbarer Test oder Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudienganges</p>

\*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf den dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.

Dänisch Master of Education *)	Aktive Beherrschung (schriftlich und mündlich) des Dänischen, gute Lektürefähigkeit des Norwegischen und Schwedischen, beides mindestens entsprechend der Kategorie C1 des vom Europarat erarbeiteten "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren und beurteilen"
Dairy Science Master of Science	Ausreichende Englischkenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> <li>• TOEFL® ITP (Paper-based test): 580 points oder</li> <li>• TOEFL® iBT (Internet-based test): 90 points oder</li> <li>• IELTS 6.5 (kein Teil unter 6) oder</li> <li>• Cambridge Certificate in Advanced English oder</li> <li>• vergleichbarer Test (CEFR - B2) oder</li> <li>• Nachweis über mindestens 2 Schuljahre Englisch in Sekundarstufe II oder</li> <li>• Nachweis eines 6-monatigen Aufenthaltes in einem englischsprachigen Land</li> </ul>
Digital Communications Master of Science	Im Rahmen der Bewerbung für den Masterstudiengang ist das Ergebnis eines GRE® revised General Tests vorzulegen. Gefordert ist ein Ergebnis von mindestens 153 Punkten im Abschnitt „Verbal Reasoning“.
Economics Master of Science	- Gute Lesekompetenz (C1 nach CEF) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens vier Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote befriedigend (07)) oder - TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points oder vergleichbarer Test oder - Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs
Elektrotechnik und Informationstechnik, Bachelor of Science	Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Der Nachweis ist durch ein Schulabschlusszeugnis oder durch vergleichbare Zertifikate zu führen.
Englisch Master of Education *) Master of Arts ( <i>Profil Handelslehrer</i> *)	- Cambridge Certificate of Proficiency in English (Grades A, B) oder - Cambridge Certificate of Advanced English (Grade A) oder - IELTS (International English Language Testing System - Academic Version!) Total score 8, but with no partial score of less than 7.5 oder - TOEFL® iBT (Internet-based test): 100 points
English and American Literatures, Cultures, and Media Master of Arts *)	Cambridge Certificate of Proficiency in English (Grades A, B) oder Cambridge Certificate of Advanced English (Grade A) oder IELTS (International English Language Testing System - Academic Version!) Total score 8, but with no partial score of less than 7.5 oder TOEFL® iBT (Internet-based test): 100 points
Environmental and Resource Economics Master of Science	- Gute Lesekompetenz (C1 nach CEF) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens vier Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote befriedigend (07)) oder - TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points oder vergleichbarer Test oder - Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs
Environmental Management Master of Science	Ausreichende Englisch-Kenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> <li>- TOEFL® ITP (Paper-based test): 580 points oder</li> <li>- TOEFL® iBT (Internet-based test): 90 points oder</li> <li>- IELTS 6.5 (kein Teil unter 6.0) oder</li> <li>- Cambridge Certificate in Advanced English oder</li> <li>- vergleichbarer Test oder</li> <li>- Nachweis über mindestens 8 Schuljahre Englisch in Sekundarstufe I und II oder</li> <li>- Nachweis eines 6-monatigen Aufenthaltes in einem englischsprachigen Land</li> </ul>

\*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf den dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.

<p>Europäische Ethnologie/ Volkskunde Bachelor of Arts</p>	<p>Gute Lesekompetenz (C 1 nach CEF) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens vier Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Note befriedigend (07)), sowie der Lesekompetenz (B 2 nach CEF) in einer romanischen, skandinavischen, slavischen oder finno-ugrischen Sprache, nachgewiesen durch den Schulunterricht (mindestens zwei Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Note ausreichend (05)). Die Englischkenntnisse müssen mit der Einschreibung nachgewiesen werden. Die Lesekompetenz in der anderen Fremdsprache kann auch durch den Besuch zweier Sprachkurse (Anfänger und Fortgeschrittene I) an der Universität nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist mit der Anmeldung zu der Modulprüfung »Kulturtheorien« (3. Semester) zu erbringen.</p>
<p>Europäische Ethnologie/ Volkskunde Master of Arts</p>	<p>Gute Lesekompetenz (C 1 nach CEF) in englischer Sprache, nachgewiesen insbes. durch das Schulzeugnis (mindestens vier Jahre Schulunterricht, Abschluss mind. mit der Note befriedigend (07)), sowie der Lesekompetenz (B 2 nach CEF) in einer romanischen, skandinavischen, slavischen oder finno-ugrischen Sprache, nachgewiesen durch den Schulunterricht (mindestens zwei Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Note ausreichend (05) oder durch den Besuch zweier Sprachkurse (Anfänger und Fortgeschrittene I) an der Universität. Die Sprachkenntnisse müssen mit der Einschreibung nachgewiesen werden.</p>
<p>Evangelische Religionslehre Bachelor of Arts</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinum<sup>1</sup>, nachzuweisen mit der Anmeldung zum Teilmodul BA-KG-S (studienplanmäßig im 4. Fachsemester)</li> <li>• Griechischkenntnisse im Umfang des KMK-Graecums<sup>1</sup>, nachzuweisen mit der Anmeldung zum Teilmodul BA-NT-S (studienplanmäßig im 5. Fachsemester) sowie mit der Anmeldung zum Teilmodul BA-AT-S (studienplanmäßig im 6. Fachsemester)</li> </ul>
<p>Evangelische Religionslehre Master of Education *) Master of Arts (Profil Handelslehrer) *)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinum<sup>1</sup></li> <li>- Griechischkenntnisse im Umfang des KMK-Graecums</li> </ul>
<p>Evangelische Theologie</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinum<sup>1</sup>, nachzuweisen mit der Anmeldung zum Teilmodul DKA-KG1-S (studienplanmäßig im 2. Fachsemester)</li> <li>• Griechischkenntnisse im Umfang des KMK-Graecums<sup>1</sup>, nachzuweisen mit der Anmeldung zum Teilmodul DKA-NT1-S (studienplanmäßig im 3. Fachsemester), sowie mit der Anmeldung zum Teilmodul DKA-AT1-S (studienplanmäßig im 4. Fachsemester)</li> <li>• Hebräischkenntnisse im Umfang des Hebraicum<sup>2</sup>, nachzuweisen mit der Anmeldung zum Teilmodul DKA-AT1-S (studienplanmäßig im 4. Fachsemester)</li> </ul> <p>Der Nachweis von Kenntnissen in allen drei Sprachen ist Zulassungsvoraussetzung für das Modul „Grundwissen Theologie - Wiederholung und Vertiefung“.</p>

\*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf den dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.

Finanzmathematik, Master of Science	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gute Lesekompetenz (C1 nach CEF) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens vier Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote befriedigend (07)) oder</li> <li>- TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points oder vergleichbarer Test oder</li> <li>- Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs</li> </ul>
Französische Philologie Bachelor of Arts	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lateinkenntnisse:             <ul style="list-style-type: none"> <li>o 2 Jahre Schullatein (Abschlussnote mindestens "ausreichend") oder</li> <li>o das Kleine Latinum oder</li> <li>o 2 erfolgreich absolvierte Latein-Grammatik-Kurse (Latein I und Latein II) des Instituts für Klassische Altertumskunde</li> </ul> </li> <li>Der Nachweis der Lateinkenntnisse muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen.</li> <li>- Fachspezifische Sprachkenntnisse:             <ul style="list-style-type: none"> <li>o Gute Grundkenntnisse im Französischen auf dem Niveau der Stufe B1 "Selbstständige Sprachverwendung" des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), nachgewiesen durch                 <ul style="list-style-type: none"> <li>o eine Abiturprüfungsnote von mindestens 12 Punkten Französisch</li> <li>oder durch entsprechende Sprachzertifikate (max. 24 Monate zurückliegend):                     <ul style="list-style-type: none"> <li>o DELF (Diplôme d'Etudes en Langue Française), B1</li> <li>o TELC Français (The European Language Certificates), B1</li> <li>o TCF = Test de Connaissance du Français, B1 oder vergleichbares Zertifikat.</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>
Französisch Master of Education Master of Arts (Profil Handelslehrer)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lateinkenntnisse: KMK-Latinum<sup>1</sup> (= sog. Mittleres Latinum) Der Nachweis des KMK-Latinum muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen.</li> </ul>
Geschichte Bachelor of Arts	<p>Latein: KMK-Latinum<sup>1</sup> Zugangsvoraussetzung für die Aufbaumodule (ab 4. Sem.); Ausnahme: Studenten mit dem Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft (Profil Handelslehrer) benötigen keine Lateinkenntnisse</p> <p>Andere Sprachen: Lektürefähigkeit in einer mod. Fremdsprache (außer Englisch) Zugangsvoraussetzung für die Aufbaumodule (ab 4. Sem.): wahlweise Französisch, Italienisch, Spanisch, Dänisch, Norwegisch, Schwedisch, Russisch, Polnisch, Tschechisch, Serbisch/ Bosnisch/ Kroatisch, Niederländisch, die mindestens 3 Jahre lang in der Schule erlernt und mit mindestens „befriedigend“ (8 Punkte) abgeschlossen wurde. Ersatzweise: erfolgreiches Absolvieren einer zweistündigen Übersetzungsklausur, die vom Historischen Seminar gestellt wird.</p>

\*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf den dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.

<p>Geschichte Master of Arts (<i>Profil Fachergänzung</i>) *)</p>	<p>Schwerpunkt „Alte Geschichte“ oder „Mittelalterliche Geschichte“: KMK-Latinum<sup>1</sup>; Lektürefähigkeit in einer mod. Fremdsprache (außer Englisch) (s. Geschichte, Bachelor of Arts)</p> <p>Schwerpunkt „Neuere Geschichte“: Lektürefähigkeit in einer mod. Fremdsprache (außer Englisch) (s. Geschichte, Bachelor of Arts)</p> <p>Schwerpunkt „Osteuropäische Geschichte“: KMK-Latinum<sup>1</sup>; Lektürefähigkeit in einer osteuropäischen Sprache (Russisch, Polnisch, Tschechisch, Kroatisch/ Serbisch/ Bosnisch)</p> <p>Schwerpunkt „Geschichte Schleswig-Holsteins und Nordeuropas“: KMK-Latinum<sup>1</sup>; Lektürefähigkeit in einer nordeuropäischen Sprache (Dänisch, Schwedisch, Norwegisch)</p> <p>Nachträglicher Nachweis des KMK-Latinums oder der Lektürefähigkeit in der modernen Fremdsprache für Bachelorabsolventen der CAU mit dem Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft (Profil Handelslehrer) sowie für Bachelorabsolventen anderer Hochschulen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bachelorabsolventen ohne KMK-Latinum ist gestattet, den Nachweis bis zum Ende des ersten Mastersemesters zu erbringen, wenn die oder der Studierende             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) den Schwerpunkt „Osteuropäische Geschichte“ oder</li> <li>b) den Schwerpunkt „Schleswig-Holstein und Nordeuropa“ wählt und im 1. Semester das Vertiefungsmodul Neuzeit belegt.</li> </ol> </li> <li>2. Bachelorabsolventen ohne entsprechende Kenntnisse moderner Fremdsprachen ist gestattet, den Nachweis bis zum Ende des ersten Mastersemesters zu erbringen. Der nachträgliche Nachweis ist möglich durch das Bestehen einer Klausur, die im Lauf des ersten MA-Semesters vom Historischen Seminar gestellt wird.</li> <li>3. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, verliert der Studierende die Zugangsberechtigung zu diesem Masterstudiengang.</li> </ol>
<p>Geschichte Master of Education *) Master of Arts (<i>Profil Handelslehrer</i>) *)</p>	<p>KMK-Latinum<sup>1</sup>; Lektürefähigkeit in einer mod. Fremdsprache (außer Englisch) (s. Geschichte, Bachelor of Arts)</p> <p>Nachträglicher Nachweis des KMK-Latinums oder der Lektürefähigkeit in der modernen Fremdsprache für Bachelorabsolventen der CAU mit dem Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft (Profil Handelslehrer) sowie für Bachelorabsolventen anderer Hochschulen (s. Geschichte Master of Arts (<i>Profil Fachergänzung</i>))</p>
<p>Griechische Philologie Bachelor of Arts</p>	<p>Nachweis des Graecums und des Großen Latinums. Der Nachweis des Graecums muss spätestens zur Anmeldung für das Modul „Griechische Prosa 2“ (3. Semester) erfolgen, der Nachweis des Großen Latinums zur Anmeldung für das Modul „Kultur der Antike 2“ (5. Semester).</p> <p>Die Einschreibung ins 1. Fachsemester kann auch ohne entsprechenden Nachweis vorgenommen werden.</p>

\*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf den dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.

Hospital Management Master	Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Der Nachweis ist durch ein Schulabschlusszeugnis oder durch vergleichbare Zertifikate zu führen.
Informatik Master of Science *) (1-Fach-Studiengang)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sofern Deutsch weder Muttersprache ist, noch Hochschulzugangsberechtigung oder erster berufsqualifizierender Abschluss in deutscher Sprache erworben wurden, sind Deutschkenntnisse nachzuweisen, die der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ laut Rahmenordnung nach Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 08.06.2004 und der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25.06.2004, in der Fassung des Beschlusses der HRK / KMK vom 3.5.2011 / 17.11.2011 entsprechen; diese Nachweispflicht entfällt, wenn alle Lehrveranstaltungen des Masterprogramms in englischer Sprache abgehalten werden.</li> <li>- Sofern Englisch weder Muttersprache ist, noch Hochschulzugangsberechtigung oder erster berufsqualifizierender Abschluss in englischer Sprache erworben wurden, sind Englischkenntnisse nachzuweisen, die dem TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points, Cambridge Proficiency, Oxford Higher Certificate, International Certificate Conference ICC Stage 3 (Technical) oder IELTS 6.0 entsprechen; diese Nachweispflicht entfällt, wenn alle Lehrveranstaltungen des Masterprogramms in deutscher Sprache abgehalten werden.</li> </ul>
Interkulturelle Studien: Polen und Deutsche in Europa Master of Arts	Soweit es sich nicht um Muttersprachlerinnen oder Muttersprachler handelt oder das vorangegangene Bachelorstudium bereits in dieser Sprache absolviert wurde: Polnisch (Kategorie A 2 des Europäischen Referenzrahmens), nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Schulzeugnis einer polnischen Schule (mindestens vier Jahre Schulunterricht in polnischer Sprache) oder</li> <li>- die Bescheinigung über die Absolvierung von Polnisch-Sprachkursen im Umfang von mindestens 180 Unterrichtsstunden (à 45 min., z.B. im Rahmen von Sprachkursen an einer Universität oder Volkshochschule) oder</li> <li>- das erfolgreiche Ablegen eines am Institut für Slavistik durchgeführten Sprachtests.</li> </ul>
International Master of Applied Scientific Dental Education and Research (iMasder) Master of Science	Englischkenntnisse nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen, mindestens Niveau C1: gründliche Kenntnisse aktiv/passiv, schriftlich / mündlich. Ein Nachweis über die Kenntnisse ist vorzulegen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Cambridge Certificate of Proficiency in English: Mindestbewertung C 1 oder</li> <li>1. TOEFL® iBT (Internet-based test): 100 points oder</li> <li>2. TOEFL® ITP (Paper-based test): 600 points oder</li> <li>3. IELTS mind. 7,5 Punkte</li> </ul>

*\*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf den dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.*

<p>Internationale Politik und Internationales Recht Master of Arts</p>	<p>Aktive Beherrschung und Lektürefähigkeit des Englischen mindestens entsprechend der Kategorie C 1 des Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren und beurteilen. Die Sprachkompetenz wird nachgewiesen insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Schulzeugnis (mindestens sechs Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote noch gut (10 Punkte) oder</li> <li>• den TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points oder vergleichbaren Test oder</li> <li>• den Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs oder Abschluss eines englischsprachigen LL.M.-Programms.</li> </ul>
<p>Islamwissenschaft Bachelor of Arts</p>	<p>Lektürekennnisse in englischer Sprache mindestens auf der Stufe B2 (CEF), nachzuweisen bei der Einschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch das Ablegen einer international anerkannten Prüfung in englischer Sprache (TOEFL, IELTS, etc.), die das entsprechende Sprachniveau bescheinigt (TOEFL® iBT (Internet-based test): 87 points, IELTS mind. 5.0) oder</li> <li>- durch das Schulzeugnis (mindestens 6 Jahre Unterricht, Abschlussnote mindestens befriedigend (8 Punkte)).</li> </ul>
<p>Italienische Philologie Bachelor of Arts</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lateinkenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> <li>o 2 Jahre Schullatein (Abschlussnote mindestens „ausreichend“) oder</li> <li>o das Kleine Latinum oder</li> <li>o 2 erfolgreich absolvierte Latein-Grammatik-Kurse (Latein I und Latein II) des Instituts für Klassische Altertumskunde</li> </ul> </li> </ul> <p>Der Nachweis der Lateinkenntnisse muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachspezifische Sprachkenntnisse: Es werden keine Italienisch-Vorkenntnisse gefordert.</li> </ul>
<p>Italienisch Master of Education</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lateinkenntnisse: KMK-Latinum<sup>1</sup> (= sog. Mittleres Latinum) Der Nachweis des KMK-Latinum muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen.</li> </ul>
<p>Klassische Archäologie Bachelor of Arts (70 LP)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- KMK-Latinum<sup>1</sup>, nachzuweisen möglichst vor Aufnahme des Studiums, spätestens bis zum Beginn des Moduls H;</li> <li>- Lektürefähigkeit in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch; wahlweise Französisch, Italienisch, Spanisch, Türkisch, Neugriechisch), die mindestens drei Jahre lang in der Schule erlernt (oder Äquivalent) und mit mindestens „befriedigend“ (8 Punkte) abgeschlossen wurde. Ersatzweise: Rezension einer fachspezifischen Monographie aus dem Bereich Klassische Archäologie in der nachzuweisenden Sprache, für die keine Übersetzung vorliegt (Umfang: 2 Seiten, auf Deutsch). Der Nachweis muss spätestens zum 5. Semester / Modul H erfolgen.</li> </ul>
<p>Klassische Archäologie Master of Arts (45 LP)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- KMK-Latinum<sup>1</sup>;</li> <li>- Lektürefähigkeit in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch; wahlweise Französisch, Italienisch, Spanisch, Türkisch, Neugriechisch), die mindestens drei Jahre lang in der Schule erlernt (oder Äquivalent) und mit mindestens „befriedigend“ (8 Punkte) abgeschlossen wurde. Ersatzweise: Rezension einer fachspezifischen Monographie aus dem Bereich Klassische Archäologie in der nachzuweisenden Sprache, für die keine Übersetzung vorliegt (Umfang: 2 Seiten, auf Deutsch).</li> <li>- Zur Anmeldung einer Abschlussarbeit mit Schwerpunkt "Klassische Archäologie" ist das Graecum nachzuweisen.</li> </ul>

*\*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf den dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.*



<p>Kunstgeschichte Bachelor of Arts</p>	<p>Vor dem 4. Fachsemester, spätestens vor dem 5. Fachsemester, sind von den Studierenden Sprachkenntnisse nachzuweisen. Dies sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Latein-Nachweis (Kleines Latinum) Der Lateinnachweis kann in Ausnahmefällen durch den Nachweis des Graecum oder des Hebraicum ersetzt werden, sofern es sich durch einen thematischen Schwerpunkt im Studium begründen lässt. Über die Ausnahme entscheidet der Fachprüfungsausschuss.</li> <li>- Englischkenntnisse (= 4 Schuljahre; Note: mindestens „ausreichend“; nach CEF – DIALANG = Lesen/Schreiben/Hörverstehen B2)</li> <li>- Lektürefähigkeit in einer zweiten Fremdsprache außer Englisch (nach CEF – DIALANG = Lesen B1/SchreibenA1-A2/Hörverstehen B1)</li> </ul>
<p>Kunstgeschichte Master of Arts *)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Englischkenntnisse (= 4 Schuljahre; Note: mindestens „ausreichend“; nach CEF – DIALANG = Lesen/Schreiben/Hörverstehen B2)</li> <li>- Lektürefähigkeit in einer zweiten Fremdsprache außer Englisch (nach CEF – DIALANG = Lesen B1/SchreibenA1-A2/Hörverstehen B1)</li> </ul>
<p>Lateinische Philologie Bachelor of Arts</p>	<p>KMK-Latinum<sup>1</sup>; Großes Latinum; das Große Latinum kann bis zum Beginn des 2. Semesters nachgeholt werden Graecum; falls das Graecum nicht vor der Aufnahme des Studiums vorhanden ist, so kann es bis zum Beginn des fünften Semesters nachgereicht werden. Das Graecum kann während der vorlesungsfreien Zeit im Rahmen von speziellen Kursen an der CAU zu Kiel erworben werden (ohne Anrechnung von Leistungspunkten).</p>
<p>Marine Geosciences Master of Science</p>	<p>Ausreichende Englisch-Kenntnisse: TOEFL® ITP (Paper-based test): 567 points oder TOEFL® iBT (Internet-based test): 87 points oder vergleichbarer Test oder Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudienganges</p>
<p>Materialwissenschaft Bachelor of Science</p>	<p>Es sind ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Der Nachweis ist durch ein Schulabschlusszeugnis oder durch vergleichbare Zertifikate bis spätestens zum Beginn des 4. Semesters zu führen.</p>
<p>Materials Science and Engineering Master of Science</p>	<p>Sofern Englisch weder Muttersprache ist, noch Hochschulzugangsberechtigung oder erster berufsqualifizierender Abschluss in englischer Sprache erworben wurden, sind Englischkenntnisse nachzuweisen, die dem TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points, Cambridge Proficiency, Oxford Higher Certificate, International Certificate Conference ICC Stage 3 (Technical) oder IELTS 6.0 entsprechen.</p>
<p>Medical Life Sciences Master of Science</p>	<p>Englischkenntnisse nach dem Europäischen Referenzrahmen mindestens Niveau B2: gründliche Kenntnisse aktiv/passiv, schriftlich/mündlich.</p>

\*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf den dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.

<p>Molecular Biology and Evolution Master of Science</p>	<p>Nachweis von ausreichenden Englischkenntnissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- TOEFL® ITP (Paper-based test): 580 points oder</li> <li>- TOEFL® iBT (Internet-based test): 90 points oder</li> <li>- IELTS 6.5 (kein Teil unter 6.0) oder</li> <li>- Cambridge Certificate in Advanced English oder</li> <li>- vergleichbarer Test oder</li> <li>- Nachweis über mindestens 8 Schuljahre Englisch in Sekundarstufe I und II (deutsche Bewerber/innen) oder</li> <li>- Nachweis eines 6-monatigen Studien- oder Schulaufenthaltes in einem englischsprachigen Land</li> </ul>
<p>Musikwissenschaft Bachelor of Arts</p>	<p>Entweder Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums oder Lektürefähigkeit in einer romanischen oder skandinavischen Sprache. Die Lektürefähigkeit muss entweder durch das Schulzeugnis (mindestens zwei Jahre Unterricht und mindestens Abschlussnote ausreichend) oder durch zwei Sprachkurse (Anfänger und Fortgeschrittene I) an der Universität oder vergleichbare Nachweise nachgewiesen werden. Der Erwerb fehlender Sprachkenntnisse muss ggf. spätestens zum Ende des 4. Semesters nachgewiesen werden.</p>
<p>Portugiesische Philologie Bachelor of Arts</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lateinkenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> <li>o 2 Jahre Schullatein (Abschlussnote mindestens "ausreichend") oder</li> <li>o das Kleine Latinum oder</li> <li>o 2 erfolgreich absolvierte Latein-Grammatik-Kurse (Latein I und Latein II) des Instituts für Klassische Altertumskunde</li> </ul> <p>Der Nachweis der Lateinkenntnisse muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen.</p> </li> <li>- Fachspezifische Sprachkenntnisse: Es werden keine Portugiesisch-Vorkenntnisse gefordert.</li> </ul>
<p>Quantitative Economics Master of Science</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gute Lesekompetenz (C1 nach CEF) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens vier Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote befriedigend (07)) oder</li> <li>- TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points oder vergleichbarer Test oder</li> <li>- Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs</li> </ul>
<p>Quantitative Finance Master of Science</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gute Lesekompetenz (C1 nach CEF) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens vier Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote befriedigend (07)) oder</li> <li>- TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points oder vergleichbarer Test oder</li> <li>- Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs</li> </ul>
<p>Romanische Philologie Master of Arts (90 LP) (Zwei-Sprachen-Modell)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lateinkenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> <li>o KMK-Latinum<sup>1</sup> (= sog. Mittleres Latinum)</li> </ul> <p>Der Nachweis des KMK-Latinums muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen.</p> </li> </ul>
<p>Romanische Philologie Master of Arts (45 LP) (Ein-Sprachen-Modell)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lateinkenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> <li>o KMK-Latinum<sup>1</sup> (= sog. Mittleres Latinum)</li> </ul> <p>Der Nachweis des KMK-Latinums muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen.</p> </li> </ul>

*\*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf den dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.*

<p>Skandinavistik Master of Arts *)</p>	<p>Aktive Beherrschung (schriftlich und mündlich) einer der skandinavischen Sprachen Dänisch, Isländisch, Norwegisch oder Schwedisch, gute Lektürefähigkeit des Dänischen, Norwegischen und Schwedischen, beides mindestens entsprechend der Kategorie C1 (im Isländischen mindestens B2) des vom Europarat erarbeiteten „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren und beurteilen“</p>
<p>Slavische Philologie Bachelor of Arts</p>	<p>Ausreichende Lektürefähigkeiten im Englischen. Können diese nicht bei Aufnahme des Studiums (im Umfang von vier Jahren Schulenglisch bzw. durch Bezug auf den Referenzrahmen CEF (B1)) nachgewiesen werden, so müssen sie bis zum Ablauf des Moduls LW 1 (3. Semester) nachgeholt werden.</p>
<p>Spanische Philologie Bachelor of Arts</p>	<p>- Lateinkenntnisse:  <ul style="list-style-type: none"> <li>o 2 Jahre Schullatein (Abschlussnote mindestens „ausreichend“) <i>oder</i></li> <li>o das Kleine Latinum <i>oder</i></li> <li>o 2 erfolgreich absolvierte Latein-Grammatik-Kurse (Latein I und Latein II) des Instituts für Klassische Altertumskunde.</li> </ul> <p>Der Nachweis der Lateinkenntnisse muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen.</p> <p>- Fachspezifische Sprachkenntnisse:  <ul style="list-style-type: none"> <li>o Gute Grundkenntnisse im Spanischen auf dem Niveau der Stufe A2 „Elementare Sprachverwendung“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), nachgewiesen durch</li> <li>o eine Abiturprüfungsnote von mindestens 12 Punkten Spanisch <i>oder</i> durch entsprechende Sprachzertifikate (max. 24 Monate zurückliegend):</li> <li>o <i>DELE (Diploma de Español como Lengua Extranjera), A2</i></li> <li>o <i>TELC Español (The European Language Certificates), A2</i> <i>oder</i> vergleichbares Zertifikat.</li> </ul> </p> </p>
<p>Spanisch Master of Education Master of Arts (<i>Profil Handelslehrer</i>)</p>	<p>- Lateinkenntnisse:          KMK-Latinum<sup>1</sup> (= sog. Mittleres Latinum)          Der Nachweis des KMK-Latinum muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen.</p>
<p>Sustainability, Society and the Environment Master of Science</p>	<p>Ausreichende Englisch-Kenntnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• IELTS: overall score of 6.5 (with at least 6.0 in each of the four components) <i>oder</i></li> <li>• TOEFL® ITP (Paper-based test): overall score of 580 with a Test of Written English score of 5.5 <i>oder</i></li> <li>• TOEFL® iBT (Internet-based test): overall score of 90 with component scores of at least 20 points <i>oder</i></li> <li>• Cambridge Certificate of Advanced English (CAE): grade A <i>oder</i></li> <li>• Cambridge Certificate for Proficiency in English (CPE): grade B <i>oder</i></li> <li>• Für Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung (HZB) eine Bewertung im Prüfungsfach Englisch im Abitur von mindestens 11 Punkten <i>oder</i> der Note 2,0</li> </ul>
<p>Vergleichende Slavistik Master of Arts</p>	<p>Lektürekennntnisse des Englischen müssen bis spätestens 2 Wochen nach Beginn des Semesters im Institut für Slavistik nachgewiesen werden.</p>

\*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf den dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.

Wirtschaftsinformatik Master of Science	<ul style="list-style-type: none"><li>- Sofern Deutsch weder Muttersprache ist, noch Hochschulzugangsberechtigung oder erster berufsqualifizierender Abschluss in deutscher Sprache erworben wurden, sind Deutschkenntnisse nachzuweisen, die der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ laut Rahmenordnung nach Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 08.06.2004 und der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25.06.2004, in der Fassung des Beschlusses der HRK / KMK vom 3.5.2011 / 17.11.2011 entsprechen; diese Nachweispflicht entfällt, wenn alle Lehrveranstaltungen des Masterprogramms in englischer Sprache abgehalten werden.</li><li>- Sofern Englisch weder Muttersprache ist, noch Hochschulzugangsberechtigung oder erster berufsqualifizierender Abschluss in englischer Sprache erworben wurden, sind Englischkenntnisse nachzuweisen, die dem TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points, Cambridge Proficiency, Oxford Higher Certificate, International Certificate Conference ICC Stage 3 (Technical) oder IELTS 6.0 entsprechen; diese Nachweispflicht entfällt, wenn alle Lehrveranstaltungen des Masterprogramms in deutscher Sprache abgehalten werden.</li></ul>
Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik, Bachelor of Science	Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Der Nachweis ist durch ein Schulabschlusszeugnis oder durch vergleichbare Zertifikate zu führen.
Wirtschaftsingenieurwesen Materialwissenschaft, Bachelor of Science	Es sind ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Der Nachweis ist durch ein Schulabschlusszeugnis oder durch vergleichbare Zertifikate bis spätestens zum Beginn des 4. Semesters zu führen.
Wirtschaft / Politik Master of Education	Zulassungsvoraussetzung ist ein mindestens vierwöchiges Betriebspraktikum. Es kann bereits im Bachelorstudiengang erbracht werden.

*\*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf den dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.*

<sup>1</sup> Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe „KMK-Latinum“ und „KMK-Graecum“ beziehen sich auf die Vereinbarung über das Latinum und das Graecum (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005).

<sup>2</sup> Gemäß Ordnung der Theologischen Fakultät (Satzung) für die Prüfung in der Hebräischen Sprache (Hebraicum) vom 29. Juli 1977.

#### § 4

Die in § 1 Absatz 2 genannte Stelle kann den Nachweis der in § 3 genannten Qualifikationen zu einem späteren Studienzeitpunkt zulassen oder ganz von ihr absehen, soweit sie sich infolge

1. der Anerkennung von Studienqualifikationen und Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind oder
2. der vom Studierenden entsprechend der Prüfungsordnung gewählten Fachrichtung beziehungsweise Wahlpflichtfächer,

als nicht erforderlich erweisen.

## § 5

Soweit in § 3 nichts Näheres geregelt ist, können die Kenntnisse insbesondere nachgewiesen werden durch

1. Abschlusszeugnis der entsprechenden Schulklassen mit mindestens der Note „ausreichend“,
2. Bescheinigungen der Stellen, die vom jeweiligen Bundesland mit der Abnahme der Ergänzungsprüfungen beauftragt sind,
3. Sprachtests und andere Tests der Universität; die Sprachtests anderer Institutionen können anerkannt werden,
4. Überprüfung im Einzelfall.

## § 6

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2008/09 eingeschrieben werden. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung) vom 12. März 1998 (NBl. MBWFK Schl.-H., S. 159), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. März 2008 (NBl. MWV Schl.-H., S. 96) außer Kraft.

Die Zustimmung des Universitätsrats gemäß § 20 Absatz 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 6 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde am 8. August 2008 erteilt.

Kiel, den 10. September 2008

Der Präsident  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Prof. Dr. Gerhard Fouquet

---

### **Artikel 2 der Änderungssatzung vom 6. Februar 2013**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungen in Artikel 1 Nummer 4 und 5 gelten ab dem Sommersemester 2013, die in Artikel 1 Nummer 1 bis 3 und Nummer 6 bis 9 ab dem Wintersemester 2013/14.

---

#### Anmerkung zu Artikel 2 der Änderungssatzung vom 6. Februar 2013:

*Artikel 1 Nummer 4 und 5 betreffen die Studiengänge*

- *Klassische Archäologie B.A. und*
- *Klassische Archäologie M.A.*

*Artikel 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 betreffen die Studiengänge*

- *Französische Philologie B.A.,*
- *Französisch M.Ed. und M.A.,*
- *Italienisch M.Ed.,*
- *Romanische Philologie M.A. 1-Fach,*
- *Romanische Philologie M.A. 2-Fächer,*
- *Spanische Philologie B.A. und*
- *Spanisch M.Ed., M.A.*

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 12. August 2013**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungen in Artikel 1 Nummer 1 und 5 gelten ab Inkrafttreten, die Änderungen Nummer 2 bis 4 gelten ab Wintersemester 2013/14.

---

Anmerkung zu Artikel 2 der Änderungssatzung vom 12. August 2013:

Artikel 1 Nummer 1 und 5 betreffen die Studiengänge

- Französische Philologie B.A. und
- Spanische Philologie B.A.
- Marine Geosciences.

Artikel 1 Nummer 2 bis 4 betreffen die Studiengänge

- Agrarwissenschaften B.Sc.,
  - Ökotropologie B.Sc.,
  - Interkulturelle Studien: Polen und Deutsche in Europa M.A. und
  - International Master of Applied Scientific Dental Education and Research (iMasder) M.Sc..
- 

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 23. November 2016:**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 2. Februar 2017:**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung für Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2017/18 aufnehmen.